

## KIS Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – AVB

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden als die AVB KIS bezeichnet) gelten für alle Verträge, bei denen das Unternehmen KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG als Verkäuferin (im Folgenden KIS) und die andere Vertragspartei als Käufer auftritt.
- 1.2 Die AVB KIS gelten ausschließlich im Rechtsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Von den AVB KIS abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- 1.3 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2020.

### 2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, ebenso jegliche Darstellungen, Bezeichnungen, Technische Spezifikationen unserer Produkte auf Webseiten, Prospekten oder in sonstigen Medien.
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen, Abschluss, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind für uns erst bindend, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.
- 2.3 Bestätigen wir den Inhalt einer Anfrage des Käufers, gleich auf welchem Wege (elektronisch, telefonisch oder in sonstiger Weise), indem wir dem Käufer die Typenbezeichnung und technischen und kaufmännischen Details mittels Datenblatts übersenden, so liegt hierin unser Angebot, das auf den Abschluss des Vertrages unter Einbeziehung unserer AVB KIS gerichtet ist. Technische sowie sonstige Änderungen in technischer Spezifikation, Form, Farbe oder Gewicht, bleiben im Rahmen des Zumutbaren / üblicher Toleranzen vorbehalten.
- 2.4 Das Angebot ist freibleibend und bedarf der Annahme durch den Käufer in Textform.
- 2.5 Im Falle mündlich vorausgegangener Vertragsverhandlungen, erfolgt der Vertragsschluss unter ausschließlicher Geltung unserer AVB KIS auch durch ein von uns übersandtes Bestätigungsschreiben, es sei denn, der Käufer widerspricht dem Vertragsschluss unverzüglich in Textform.
- 2.6 Der Vertragsschluss erfolgt stets unter unserem Vorbehalt, richtiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, es sei denn, die unterbliebene Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Vor jeder Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.
- 2.8 Ansprüche und Rechte des Käufers aus unserem Vertragsverhältnis sind weder abtretbar noch verpfändbar.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab „Werk“ (INCOTERMS® 2020), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Nettopreise exklusive Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie der Kosten für Verpackung und Transport.
- 3.3 Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung, Voraussetzung für Skonto ist jedoch der Ausgleich unserer übrigen fälligen Forderungen. Maßgeblich ist das Datum der Valuta.
- 3.4 Die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Forderungen sind nur zulässig mit fälligen und von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 3.5 Sofern sich aus dem Angebot oder aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.6 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen, d.h. in dem Verhältnis zu ändern, in dem sich nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Maßgeblich ist das Verhältnis von Arbeits- oder Materialkosten am Gesamtkostenaufwand. Kosten und Anteile werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3.7 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen.

3.8 Für die Bereitstellung eines Ursprungserzeugnisses wird ein Zuschlag in Höhe von 60,- € netto berechnet.

### 4. Lieferzeit

4.1 Eine von uns angegebene Lieferzeit beginnt nicht vor Abklärung aller technischen Fragen, nach Freigabe von Zeichnung und oder Datenblatt durch den Käufer in Textform.

4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere jeglicher Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Netto-Auftragswertes zum Ersatz des Verzögerungsschadens zu fordern, es sei denn der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dem Käufer bleibt es nachgelassen nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche oder Rechte, insbesondere auf Erfüllung, bleiben vorbehalten.

4.4 Sofern die Voraussetzungen von 4.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5 Ein Fixgeschäft setzt unsere Bestätigung in Textform und die ausdrückliche Bezeichnung als Fixtermin voraus. Der Käufer muss uns auf die besondere Bedeutung des Termins bei seiner Bestellung hingewiesen haben.

4.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vor-sätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen; ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

### 5. Gefährübergang/ Versand/ Mengen

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald wir dem Käufer in Textform angezeigt haben, dass die Kaufsache zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt ist (INCOTERMS® 2020).

5.2 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

5.3 Für den Versand der Kaufsache gilt INCOTERMS® 2020. Auf Verlangen des Käufers wählen wir den Spediteur oder Frachtführer aus. Lieferkosten trägt der Käufer. Ist die Versandart nicht vorgeschrieben, geben wir keine Gewähr für den günstigsten Versandweg. Die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5.4 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware durch den Käufer nach einer Aufforderung zur Abholung verzögert, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, alle zu ihrer Erhaltung für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen und sie dem Käufer unbeschadet seines fortbestehenden Rechts und seiner Verpflichtung zur Abholung der Ware in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn als versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von drei Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft abgeholt wird. Weitergehende Rechte auf Schadensersatz bleiben unberührt.

5.5 Für die Einhaltung von angegebenen Maßen gelten die DIN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach

- bestem Wissen an. Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% zulässig. Teillieferungen sind zulässig. Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.
- 5.6** Für den Gefahrübergang gilt INCOTERMS® 2020. Wir sind ohne gesonderte Vereinbarung nicht dazu verpflichtet, den Liefergegenstand für den Transport zum Käufer zu versichern. Dieses gilt auch dann, wenn wir den Spediteur oder Frachtführer ausgewählt haben.
- 6. Sukzessivlieferungen**
- 6.1** Die AVB KIS gelten auch für Sukzessivlieferungsverträge zwischen dem Käufer und der KIS.
- 6.2** Die in einem solchen Vertrag vereinbarten Abrufmengen und Fristen sind für den Käufer verbindlich. Nimmt er diese nicht oder nicht zum vereinbarten Termin ab, gerät er in Annahmeverzug.
- 6.3** Hat der Käufer die vereinbarte Menge nicht bis zum Ende der Endfrist abgerufen, kann KIS dem Käufer eine erweiterte Abnahmefrist von bis zu drei Monaten setzen.
- 7. Mangelhaftung / Gewährleistung**
- 7.1** Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gilt § 377 HGB. Der Käufer muss die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mängelabweichungen untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen ab Empfang der Ware in Textform anzeigen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen ab Entdeckung anzuzeigen, soweit diese nicht bei ordnungsgemäßer Überprüfung der Ware innerhalb der vorgenannten Frist hätten erkannt und mitgeteilt werden können.
- 7.2** Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 7.3** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.4** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.5** Soweit dem Käufer im Übrigen wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.6** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.7** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8. Höhere Gewalt**
- Im Falle höherer Gewalt und bei anderen unabwendbaren Ereignissen können wir die Lieferung für die Dauer der Einwirkungen einschränken oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, unaufschiebbare Reparaturen bei uns oder unserem Lieferanten, behördliche Maßnahmen jeder Art – auch pandemiebedingte Maßnahmen wie Betriebsschließungen – unterbrochene, verzögerte oder eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Wasser - unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung mit den Energieträgern Strom, Gas, Öl und Fernwärme - sowie ein Mangel an Transportmitteln, Verkehrserschwernisse, Krieg, Aufruhr und dergleichen, sowie jedes andere unabwendbare Ereignis.
- 9. Gesamthaftung**
- 9.1** Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Nummer 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2** Die Begrenzung nach 7.4 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3** Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 10. Eigentumsvorbehaltssicherung und Zahlungsverzug**
- 10.1** Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme oder in dem Rücknahmeverlangen liegt nicht die Rücktrittserklärung.
- 10.2** Der Käufer gerät spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Mahnung in Verzug. Der Käufer darf bei Überschreitung dieses Zahlungsziels die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Das gleiche gilt, wenn wir berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers geltend machen. Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges steht uns ab Fälligkeit eine Verzinsung unserer Forderungen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Der Käufer räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenden Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, liegt ein Kreditverfall vor oder haben wir die Sache zurückgenommen, sind wir zur Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 10.3** Ist das Eigentum noch nicht übergegangen, ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen und auf unsere Anforderung nachweisen.
- 10.4** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.5** Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (im Inland: einschließlich MwSt., nachfolgend nur Faktura Endbetrag) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht

- in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.6** Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 10.7** Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.8** Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.9** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 11. Rechte an Werkzeugen, Formen und Modellen**  
Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Formen und Modelle erwirbt der Käufer keine Rechte, weder Eigentums- noch Urheber- Nutzungs- oder Wertungsrechte, an diesen.
- 12. Schutzrechte Dritter**  
Werden bei der Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei. Dieses umfasst interne und externe Kosten der Rechtsverteidigung.
- 13. Export, Import, Zoll und Außenwirtschaftsrecht**  
Die Einhaltung sämtlicher Genehmigungspflichten und Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-) Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen obliegt alleine dem Käufer. Bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und der Vornahme von Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-) Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen werden wir ausschließlich zur Erfüllung eigener Pflichten tätig. Dem Käufer steht insofern kein Anspruch, Leistungs- oder Schadenersatzanspruch gegen uns zu.
- 13.1** Bei Abholung der Ware durch einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Käufer oder dessen Beauftragten und bei Verbringung in das Außengebiet, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung des für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatzes.
- 13.2** Bei Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, uns unverzüglich nach Lieferung einen den jeweiligen umsatzsteuerlichen Pflichten entsprechenden Verbringungsnachweis zu übermitteln.
- 14. Konsignationslager**  
**14.1** Soweit der Käufer für die KIS ein Konsignationslager unterhält, kommt mit der Entnahme der Konsignationsware aus dem Konsignationslager durch den Käufer ein Kaufvertrag mit der KIS zustande.
- 14.2** Die Konsignationsware geht durch die Auslieferung an den Käufer nicht in dessen Eigentum über. Der Käufer ist verpflichtet, die Konsignationsware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und diese als solche zu kennzeichnen.
- 14.3** KIS ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Dritte die Konsignationsware zu besichtigen.
- 14.4** Der Käufer ist berechtigt und auf Verlangen der KIS verpflichtet, die Konsignationsware für Rechnung der KIS gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.
- 14.5** Der Käufer hat der KIS bis spätestens zum 05. Kalendertag eines jeden Monats eine Aufstellung der im Vormonat aus dem Konsignationslager entnommenen Waren zu übermitteln. Fehlbestände gehen zu Lasten des Käufers.
- 15. Schiedsklausel**  
**15.1** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 15.2** Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 15.3** Der Schiedsort ist Dortmund.
- 15.4** Die Verfahrenssprache ist die deutsche oder englische Sprache.
- 15.5** Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16. Erfüllungsort**  
Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 17. Salvatorische Klausel**  
Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt.

KIS Antriebstechnik GmbH & Co. KG, Januar 2023